TARIF über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen	Euro
oder eine Bewilligung erteilt wird	9,70
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	9,70
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und	ŕ
sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmebestätigungen)	4,80
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen (Papier,	
dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch	
zwei Halbbögen (zwei DIN A4-Blätter, wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig	4.00
anzusehen sind) 5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde	4,80
ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	4,80
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	4,80
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	4,80
	,
B. Besonderer Teil	
T. D.	
I. Bauwesen (Burgenländisches Baugesetz 1997)	
(Burgemanusches Daugesetz 1997)	
8. Schriftliche Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen der Gemeinde (§ 14 Abs. 2)	9,70
9. Mitteilung über die Zustimmung zur Grundstücksteilung (§ 14 Abs.3)	20,00
10. Ausstellung einer Bestätigung der Baulandwidmung für die Vorlage	
beim Grundbuchsgericht (§ 14 Abs. 4)	4,80
11. Mitteilung, dass baupolizeiliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt sind (§ 16 Abs. 1)	
20,00	
12. Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist	
(§ 16 Abs. 2)	19,30
13. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 17 Abs. 4)	17,50
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes	
von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche	4,50
mindestens	14,60
höchstens	339,60
b) für Einfriedungen	19,30
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m² überbaute Fläche oder für je	2.00
3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues mindestens	2,90 14,60
höchstens	339,60
14. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung nach Durchführung einer mündlichen	337,00
Bauverhandlung (§ 18 Abs. 7)	
a) für Neu-, Zu-, Üm- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes	
von Gebäuden je angefangene 10 m² Nutzfläche	8,70
mindestens	43,70
höchstens	2.200,00
 b) für Einfriedungen c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m² überbaute Fläche oder 	58,40
für je 3 angefangene Höhen (Tiefen)meter des Baues	8,70
mindestens	43,70
höchstens	669,00
15. Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung (§ 19 Z 1) oder die	,
Fertigstellung (§ 19 Z 2) des behördlich bewilligten Bauvorhabens	48,60
16. Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	61,90

17. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes (§ 23a Abs. 4)	50,00
18. Fertigstellungsanzeige samt Vorlage des Schlussüberprüfungsprotokolles (§ 27)	,
	24,30
19. Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 28)	120,00
20. Anbringen des Baubewilligungsvermerkes auf zusätzlich oder nachträglich	44.00
vorgelegten Ausfertigungen des Bauplanes und auf dem Energieausweis	11,00
II. Kanalanschlusswesen	
(Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989)	
21. Befreiung von der Kanalanschlusspflicht (§ 4 Abs. 1)	110,00
III. Veranstaltungswesen (Bgld. Veranstaltungsgesetz)	
22. Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs. 3)	22,00
IV. Leichen- und Bestattungswesen	
(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019)	
23. Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche	193,40
24. Vornahme einer Obduktion ohne behördliche Anordnung (§ 11)	200,00
25. Anzeige der Überführung einer Leiche (§ 24)	19,30
26. Bewilligung der Enterdigung einer Leiche ohne behördliche Anordnung (§ 27 Abs. 2)	38,90
27. Erstmalige Verleihung sowie Verlängerung des Rechts zur Benützung	10.00
einer Grabstelle (§ 35 Abs. 1 und 2), Übertragung von Benützungsrechten (§ 36)	10,00
V. Straßenverkehrswesen	
(Straßenverkehrsordnung 1960)	
28. Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände	
eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3)	19,30
29. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten und Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2)	
a) soweit es sich um Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken	
oder von einem Hupverbot handelt	
aa) für die einmalige Straßenbenützung	38,90
bb) für die mehrmalige Straßenbenützung für jeden angefangenen Monat	43,70
höchstens jedoch	437,00
cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
b) soweit es sich um andere Ausnahmebewilligungen handelt	38,90
aa) für aina ainmaliaa Augnahma	145,90
aa) für eine einmalige Ausnahme	
bb) für mehrmalige Ausnahmen	frai
bb) für mehrmalige Ausnahmencc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
bb) für mehrmalige Ausnahmencc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige	
 bb) für mehrmalige Ausnahmen cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke 30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 u 	
bb) für mehrmalige Ausnahmen cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke 30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 u 31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo	
bb) für mehrmalige Ausnahmen cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke 30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 u 31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	and 4a) 145,90
bb) für mehrmalige Ausnahmen cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke 30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 u 31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4) a) für eine einmalige Ladetätigkeit	and 4a) 145,90
bb) für mehrmalige Ausnahmen cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke 30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 u 31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	and 4a) 145,90
bb) für mehrmalige Ausnahmen cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke 30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 u 31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4) a) für eine einmalige Ladetätigkeit b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr höchstens jedoch 32. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen,	14,60 63,10
bb) für mehrmalige Ausnahmen cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke 30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 u 31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4) a) für eine einmalige Ladetätigkeit b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr höchstens jedoch 32. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen	14,60 63,10
bb) für mehrmalige Ausnahmen cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke 30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 u 31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4) a) für eine einmalige Ladetätigkeit b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr höchstens jedoch 32. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1)	14,60 63,10
bb) für mehrmalige Ausnahmen cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke 30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 u 31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4) a) für eine einmalige Ladetätigkeit b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr höchstens jedoch 32. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1) a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung	14,60 63,10 437,00
bb) für mehrmalige Ausnahmen cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke 30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 u 31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4) a) für eine einmalige Ladetätigkeit b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr höchstens jedoch 32. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1)	14,60 63,10

b) sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeuge und dgl. aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenem Monat höchstens jedoch	19,30 58,40 155,60
c) Lagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellen von Gerüsten je m² der in Anspruch genommenen Fläche höchstens jedoch	3,30 990,00
d) Bewilligung zum Abstellen eines Kfz mit Wechselkennzeichen je angefangenem Monat höchstens jedoch	58,40 825,00
33. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3) pro angebrachter Werbung oder Ankündigung pro angefangenem Monat	60,00 500,00
höchstens jedoch 34. Bewilligung (Anweisung eines Platzes) zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3)	
a) pro Tag b) pro angefangenem Monat	10,00 50,00
höchstens jedoch	500,00
35. Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1) 36. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken	58,40
auf der Straße (§ 93 Abs. 6)	19,30
VI. Gewerbewesen	
(Gewerbeordnung 1994)	
37. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 113 Abs. 3)	0.70
a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tageb) für drei bis zehn Tage	9,70 19,30
c) für mehr als zehn Tage	96,80
38. Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1)	19,30
VII. Buschenschank (Buschenschankgesetz)	
39. Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2) je angefangene 100 m² Gastraumfläche	19,30
höchstens jedoch 40. Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit (§ 6) 41. Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes (§ 9 Abs. 1)	486,50 58,40
je angemeldetem Zeitraum	4,80
VIII. Sicherheitswesen (Bgld. Landessicherheitsgesetz)	
 42. Anzeige der Ausübung der Prostitution (§ 11) 43. Anzeige des Betriebes eines Bordells (§ 12) 44. Anzeige der Haltung gefährlicher Wildtiere (§ 15) 	100,00 500,00 200,00
45. Ansuchen um Bewilligung für das Halten von Tieren (§ 16 Abs. 5) 46. Ansuchen um Bewilligung für das Halten von auffälligen Hunden (§ 22)	50,00 100,00
IX. Sonstiges	
47. Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr (§ 12 Abs. 2 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993)	77,00

48. Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, § 3 Abs. 4 Eisenstädter Stadtrecht 2003 und § 3 Abs. 4 Ruster Stadtrecht 2003) a) zwecks einmaliger Verwendung 77,00 b) zwecks befristeter Verwendung bis zu einem Jahr 220,00 c) zwecks dauernder Verwendung 558,80